



Abgeordnetenhaus B E R L I N

– 19. Wahlperiode –

Gemäß Beschlussprotokoll über die 77. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 18. Dezember 2025 hat das Abgeordnetenhaus folgenden Beschluss gefasst:

Ermächtigungen, Ersuchen, Auflagen und sonstige Beschlüsse aus Anlass der Beratung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltjahre 2026 und 2027 – Auflagen zum Haushalt 2026/2027 –

A. Allgemein

- 1.* **Verpflichtungsermächtigungen** sind zukünftig dem Grunde und Umfang nach als Ausnahmen vom Jährlichkeitsprinzip des Haushalts zu veranschlagen. Sie sollen nur ausnahmsweise ausgebracht werden, etwa um den Marktrealitäten bei größeren Bauinvestitionen oder nur längerfristig möglichen Förderkulissen Rechnung zu tragen. Bei der Aufstellung zukünftiger Haushalte sollen Vorbildungen nachfolgender Haushalte oder Haushaltjahre insgesamt die Hälfte einer Jahresausgabenermächtigung des Gesamthaushaltes oder jährlich fällige Verpflichtungsermächtigungen 10 % der entsprechenden Jahresausgabenermächtigungen des Gesamthaushaltes nicht überschreiten. Dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses und den Bezirksverordnetenversammlungen ist erstmals zum 30. Juni 2026 und sodann halbjährlich insgesamt einzelplanweise über die geplanten, eingewilligten und eingegangenen Verpflichtungen sowie über die daraus resultierenden Vorbildungen zukünftiger Jahre zu berichten. Über die Auflösung pauschaler Minderausgaben ist in gleicher Weise zu berichten.
- 2.* Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, bei **über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen** sowie bei Einnahmeverzichten in grundsätzlichen (d. h. auch bei neuen Baumaßnahmen) oder finanziell bedeutsamen Fällen den Hauptausschuss vorab zu unterrichten (Kenntnisnahme). Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Haushaltjahres zusätzliche Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte bereitgestellt werden sollen und insoweit eine künftige Erweiterung des Stellenrahmens vorgesehen ist. Dienen die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder machen die Umstände sofortiges Handeln erforderlich, ist der Hauptausschuss unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- 3.* Grundsätzlich finden keine **Neuanmietungen oder Anmietungsverlängerungen** für Verwaltungszwecke statt. Senat und Bezirke zur Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung werden mit einer Revision des öffentlichen Flächenverbrauchs und der Schaffung von Verdichtungskonzepten in landeseigenen Gebäuden beauftragt, mit dem Ziel einen Flächenverbrauch von maximal 15,4 m² NUF 1-6 pro Beschäftigte/-r zu erreichen. Bei der Erreichung des Zielwerts soll die flexible Arbeitsplatznutzung Anwendung finden.

Dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses und den Bezirksverordneten-

versammlungen ist jährlich zur ersten Sitzung nach der Sommerpause über den Flächenverbrauch und die Optimierungskonzepte zu berichten.

- 4.* Der **Neuabschluss von Mietverträgen sowie die Verlängerung bestehender Mietverträge** einschließlich der Ausübung von Optionen aus bestehenden Mietverträgen für Flächen der Hauptverwaltung und der Bezirke bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen und des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

Für die Zustimmung sind Vorlagen erforderlich, die den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen entsprechen.

Dabei sind alle Folgekosten einzubeziehen.

Entsprechendes gilt für den Tausch von Flächen zwischen Dienststellen.

Die Zustimmung des Hauptausschusses ist für Anmietungsgeschäfte sowohl für die Senatsverwaltungen als auch für die Bezirke erforderlich,

- wenn die Nettokaltmiete 9.000 Euro monatlich übersteigt und
- die anzumietende Fläche mehr als 1.000 qm beträgt.

Die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen bleibt grundsätzlich erforderlich.

Sofern an einem Standort bereits eine oder mehrere Anmietung(en) unterhalb der oben genannten Schwellenwerte erfolgt sind, ist die Zustimmung des Hauptausschusses hingegen erforderlich, sobald durch die weitere Anmietung mindestens ein Schwellenwert überschritten wird.

Für Anmietungen im Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB), die ohne Inanspruchnahme einer SILB-Rücklage und für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren erfolgen, ist die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen, jedoch nicht des Hauptausschusses erforderlich.

Gleiches gilt für Anmietungen außerhalb des SILB im Zusammenhang mit der Unterbringung und Beschulung von Geflüchteten.

Die Hauptverwaltung und die Bezirke müssen der Senatsverwaltung für Finanzen und diese dem Hauptausschuss einmal jährlich Flächen- und Nutzungs bilanzen sowie Bedarfsplanungen vorlegen. In den Flächenbilanzen ist pro Dienststelle der Anteil der Beschäftigten, die im Home-Office arbeiten können, auszuweisen.

- 5.* Der Senat und alle Senatsverwaltungen werden aufgefordert, in **Vorlagen** an das Abgeordnetenhaus und dessen Ausschüsse neben Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung auch die **Gesamtkosten** (einschließlich landeseigener Grundstücke und Flächen) darzustellen. Soweit dies in Einzelfällen wegen fehlender Kosten- und Leistungsrechnungen noch nicht möglich ist, sollen Pauschalsätze der kommunalen Gemeinschaftsstelle angewendet werden.

- 6.* Alle vom Senat **vorzulegenden Berichte über Auflagen**, auch die, die an das Abgeordnetenhaus zu richten sind, müssen auch gegenüber dem Hauptausschuss als Bericht vorgelegt werden.

- 7.* a) Für jede(n) **nicht fristgerecht eingehende(n) Vorlage oder Bericht** an den Hauptausschuss und dessen Unterausschüsse kann der Hauptausschuss im Kopfplan der jeweils zuständigen Verwaltung eine pauschale Minder ausgabe von 75.000 Euro ausbringen. Dies gilt für inhaltlich unzureichende Vorlagen, für Vorlagen mit haushaltsmäßigen Auswirkungen, die nicht von der Senatsverwaltung für Finanzen mitgezeichnet worden sind, und für Kapitel im Entwurf des Haushaltsplans, in denen bei Änderung der Grob- oder Feingliederung die Vergleichsbeträge nicht entsprechend umgegliedert worden sind, entsprechend.
- Diese Minder ausgaben/Sperren werden zur Senkung der Verschuldung eingesetzt.
 - Vorlagen und Berichte liegen nicht rechtzeitig vor, wenn sie nicht zum fest-

- gesetzten Termin oder nicht eine Woche vor dem Beratungstermin bis 13.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Hauptausschusses eingegangen sind.
- Spätestens mit der Einbringung des Haushaltsgesetzes müssen alle zuvor zur Haushaltsberatung angeforderten Berichte in der Geschäftsstelle des Hauptausschusses bzw. in den Geschäftsstellen der jeweiligen Unterausschüsse eingegangen sein, sofern sie nicht ausdrücklich erst zur Beratung eines bestimmten Einzelplans angefordert worden sind.
 - Der Hauptausschuss erwartet, dass in Vorlagen und Berichten bei allen aufgeführten Kapiteln und Titeln die Ansätze des abgelaufenen, des laufenden und – soweit möglich – des kommenden Haushaltsjahres sowie das Ist-Ergebnis des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Verfügungsbeschränkungen und die aktuelle Ausschöpfung in einer tabellarischen Übersicht vorangestellt werden.
- b) Der Hauptausschuss erwartet, dass im Betreff von Vorlagen alle vorangegangenen Vorlagen zum gleichen Thema mit „roter Nummer“ genannt werden.
- c) Für die Bezirke beträgt die Höhe der gegebenenfalls auszubringenden pauschalen Minderausgabe in den vorgenannten Fällen 50.000 Euro. Gleches gilt für schwerwiegende Verstöße eines Bezirks gegen Auflagen und Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, des Hauptausschusses oder gegen geltendes Haushaltsrecht.
- d) Die Regelung der Absätze a) und c) gelten auch für die Nichteinhaltung sonstiger Auflagenbeschlüsse.
- 8.*
- a) Der Senat wird aufgefordert, die **Wirtschaftspläne für Zuschussempfänger** einschließlich der Betriebe nach § 26 LHO, der Eigenbetriebe und der BIM GmbH künftig im Haushaltsplan wie folgt darzustellen: Gegenüberstellung der letzten zwei Jahre als Soll-Ist-Vergleich; Grundlage bilden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.
- b) Zu den Haushaltsberatungen sind die ausgeglichenen **Wirtschaftspläne der Zuschussempfänger** ab einer Höhe des Zuschusses von 100.000 Euro (ggf. als Entwurf) rechtzeitig zur 2. Lesung im Hauptausschuss vorzulegen. Die ausgeglichenen Wirtschaftspläne der Betriebe nach § 26 LHO sind über den Hauptausschuss spätestens bis zur 2. Lesung des jeweiligen Einzelplans im Fachausschuss vorzulegen. Der Wirtschaftsplan des ITDZ ist rechtzeitig zur 1. Lesung der Haushaltsberatungen dem Hauptausschuss vertraulich vorzulegen. Die Bereitstellung der Wirtschaftspläne an das Abgeordnetenhaus kann digital erfolgen.
- 9.*
- Zuwendungsempfänger haben im **Zuwendungsantrag** darzulegen, wie sie **Tariffähigkeit** und **Tarifbindung** im Bewerbungs- und Einstellungsprozess umsetzen und weiterentwickeln sowie inwiefern Arbeitsbedingungen und Vergütung mindestens in Anlehnung an Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes gewährleistet werden.
- Der Senat wird aufgefordert, zweijährlich zu den Haushaltsberatungen (zum 1. Juni) einen Gesamtbericht zur **Tarifentwicklung und Arbeitsbedingungen bei freien Trägern** vorzulegen. Dieser soll insbesondere enthalten: eine umfassende Analyse und Bewertung der Entwicklung von Tarifen, Arbeitsbedingungen und Beschäftigungssicherheit bei freien Trägern im Land Berlin und in den Bezirken im Vergleich zur Tarifentwicklung und den Arbeitsbedingungen im Öffentlichen Dienst des Landes Berlin, einschließlich Handlungsempfehlungen zur Angleichung.
- 10.*
- a) Die Hauptverwaltung und die Bezirke haben die bisherige Praxis der geschlechtergerechten Haushaltssteuerung zur Sicherung der **gleichberechtigten Teilhabe von Frauen, Männern und Berliner*innen mit dem Personenstand „divers“** sowie die Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung von Berlin fortzusetzen und weiterzuentwickeln.
- b) Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die in den letzten Jahren erfolgte

Novellierung des Gender-Budgeting-Konzepts umzusetzen und dabei die operativen Controlling-Ergebnisse konsequent zu nutzen. Der Senat wird beauftragt, gemeinsam mit den Bezirken die konzeptionelle Weiterentwicklung des Gender Budgeting sowohl für den Landes-, als auch die Bezirkshaushalte für den gesamten Haushaltzyklus fortzuführen. Dabei sind auch die Ergebnisse aus dem Gender-Budgeting-Controlling zu berücksichtigen. Die weiterentwickelten Gender-Budgeting-Verfahren und -Vorgaben sollen dann bei der Aufstellung des nächsten regulären Haushalts (sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene) verbindlich angewendet werden.

Folgende Schwerpunkte sind sicherzustellen:

- eine möglichst einheitliche Erhebung von geschlechtsdifferenzierten Daten für vergleichbare Titel und sämtliche Gender Budgeting Produkte;
- eine einheitliche Systematik bei der Darstellung von Zielgruppe, Zielsetzung und Steuerungsmaßnahmen;
- die Implementierung von Gender-Budgeting
 - für neue Produkte und neue Titel zu prüfen,
 - für Titel und Produkte, für die bisher keine Daten vorliegen, insbesondere in den Hauptgruppen 5 und 6 in der Hauptverwaltung, zu prüfen,
 - verpflichtend für alle Titel der Hauptgruppe 6 mit einem Ansatz ab 1 Million Euro und für alle Teilansätze erst ab einem Ansatz von 250.000€

Der Senat wird aufgefordert, eine Methodik für aggregierte, also titel-, produkt- und kapitelübergreifende, Analysen der Gender-Budgeting-Informationen zu entwickeln.

Ein Bericht zur Weiterentwicklung des Gender-Budgetings im Haushaltsaufstellungsverfahren ist dem Hauptausschuss von der Leitstelle für Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung (LGH) bis zum 1. August 2027 vorzulegen.

- c) Der Senat wird aufgefordert, das „Gender-Budgeting-Controlling“ weiter voranzutreiben. Von den Ergebnissen des strategischen und operativen Controllings inklusive dem Feedbackprozess in Bezug auf den Haushaltsplan 2026/2027 ist dem Hauptausschuss zum 1. September 2026 zu berichten.

11.* Der Senat wird aufgefordert, zweijährlich zu den Haushaltsberatungen einen Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen zur **Bürgerbeteiligung** durch Hauptverwaltung und Bezirke im vergangenen Haushalt Jahr vorzulegen. Dabei sollen nur die informellen, nicht gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren betrachtet werden.

Darin soll zu den einzelnen Maßnahmen jeweils Folgendes berichtet werden:

- Zuständigkeit (Bezirk / Senatsverwaltung / Organisationseinheit)
- Finanzierung
- Umsetzungsstand (inhaltlich und zeitlich) und
- Evaluierungsergebnisse.

Der Bericht soll ferner einen Ausblick auf neue Beteiligungsverfahren geben, die Weiterentwicklung der Internetplattformen mein.berlin.de beschreiben und den Umsetzungsstand der Leitlinien für Bürgerbeteiligung mit der zentralen sowie den bezirklichen Anlaufstellen für Bürgerbeteiligung darstellen.

12.* Der Senat wird aufgefordert, regelmäßig zu den Haushaltsberatungen einen **Bericht zu den aktuellen hauptstadtbedingten Ausgaben** des Landes Berlin vorzulegen. Dort, wo eine Mitfinanzierung des Bundes besteht, ist diese auszuweisen. Der Bericht soll einen aktualisierten Überblick über die Entwicklung und den Inhalt des rechtlichen Regelwerkes zur Hauptstadtfinanzierung enthalten.

13.* Der digitale Bericht **PEP2030.digital** wird jährlich zu einem geeigneten Stichtag dem UA BezPHPW als Vorlage zur Verfügung gestellt.

14.* Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, dem Hauptausschuss und dem zuständigen Fachausschuss des Abgeordnetenhauses einmal jährlich zum 30. Juni über den Stand des **gesamtstädtischen Fach- und Finanzcontrollings für die HzE und dessen Weiterentwicklung** insbesondere im Hinblick auf die Budgettransparenz (wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz) und die Leistungstransparenz (Wirksamkeit optimieren) sowie über Neuerungen in der gesamtstädtischen Steuerung sowie der Ziele zu berichten.

Der Senat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass der finanzielle und personelle Mehraufwand, der den Bezirken im Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) / Eingliederungsmaßnahmen durch die Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingsfamilien mit Kindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entsteht, erfasst wird und diese Mehraufwendungen vollständig durch Basiskorrektur finanziert werden.

15.* Die **Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO** sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken.

- a) Im Falle des Erfordernisses einer Einwilligung des Hauptausschusses gemäß § 7 Abs. 1 HG 2026/2027 muss der Bericht das Prüfergebnis der BPU erläutern und eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck SenStadtWohn III 1323.H F; dort wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtWohn vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten. Sofern in den Titel-erläuterungen ausnahmsweise noch nicht dargelegt, sind in dem Bericht auch die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen und der Berlin bei einem Verzicht auf die Baumaßnahme erwachsende Nachteil darzustellen. Betragliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.
- b) Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten ab 100 Mio. Euro sind dem Hauptausschuss jährlich in einem Bericht zum 30. Juni die wesentlichen Risikofaktoren und die geeigneten sowie die in Angriff genommenen Maßnahmen zur Minimierung der Risiken darzustellen.
- c) Jeweils zum Ende des 1. Quartals ist dem Hauptausschuss über die nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagten Baumaßnahmen des Vorjahres hinsichtlich des Stands der Bearbeitung der Planungsunterlagen in folgender Gliederung zu berichten:
 - Planungsunterlagen noch nicht vorliegend
 - Planungsunterlagen in der Prüfung befindlich
 - Geprüfte Planungsunterlagen weisen Gesamtkosten innerhalb der Veranschlagung auf
 - Geprüfte Planungsunterlagen weisen die Veranschlagung übersteigende Gesamtkosten aus.

Beim letzten Punkt ist das Datum der erledigten bzw. geplanten Berichterstattung an den Hauptausschuss anzugeben.

- d) Der Senat wird beauftragt, das Verfahren nach § 24 (3) LHO dahingehend zu überprüfen, wie Beschleunigungen der Bauplanung erreicht und Zustimmungserfordernisse des Abgeordnetenhauses nur an den notwendigen Stellen gesichert werden können. Das Prüfergebnis soll dem Hauptausschuss zur Zustimmung vorgelegt werden.

16.* Der Senat wird aufgefordert jährlich zum 30. April einen Bericht über die **Wahrnehmung von Vorkaufsrechten** unter Berücksichtigung folgender Aspekte zuzuleiten:

- Wie viele Anträge auf Wahrnehmung des Vorkaufsrechts wurden geprüft bzw. ausgeübt?
- Wie viele Vorkaufsrechtsfälle sind aktuell vor Gericht anhängig, bei wie vielen davon beziehen sich die Kläger auf das Urteil BVerwG 4 C 1.20?
- Wie viele Abwendungsvereinbarungen wurden geschlossen?

- Wie viele Abwendungsvereinbarungen wurden nach o.g. Urteil angefochten? Wie viele diesbezügliche Fälle finden sich mit welchem Verfahrensstand vor Gericht?
- Wie viel Wohnraum wurde gesichert?
- Welche Ausweisung von Milieuschutzgebieten bzw. soziale Erhaltungssatzungen gibt es?
- Wie ist der aktuelle Stand bzgl. der Wiedernutzbarmachung des Vorkaufsrechtes durch den Bund?

17.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 1. Juni über die **Schaffung von Wohnraum** (preis- und belegungsgebunden) einschließlich des Planungsstandes im Rahmen der Sachwerteinlagen zugunsten der städtischen Wohnungsbau-gesellschaften zu berichten.

18.* Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von **Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen** mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 75.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen.

Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten sowie Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.

Dem Hauptausschuss ist zweimal jährlich zum 31. März und 30. September ein Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen zu übermitteln; für diese Berichtspflicht gelten keine Betragsgrenzen.

Die Berichte enthalten auch die beauftragenden Stellen (mit Kontaktdaten), Kapitel, Titel und die Auftragnehmenden.

Für die von der Vorlagepflicht ausgenommenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen entfällt auch die Berichtspflicht.

Auf eine detaillierte Eintragung in den Bericht kann in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern – außer in den Fällen unter a) – der Hauptausschuss vorab darüber informiert wird:

- a) Gutachten, die aufgrund spezialgesetzlicher Vertraulichkeitsvorschriften nicht veröffentlicht werden dürfen
 - Gutachten und Dienstleistungen für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen, oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben
 - Gutachten und Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre
 - Gutachten und Dienstleistungen, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstößen würde
- b) Gutachten, die ausschließlich der unmittelbaren Willensbildung des Senats dienen; hier kommt gegebenenfalls eine Übermittlung nach Abschluss der Meinungsbildung in Betracht
 - Gutachten und Dienstleistungen, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen
 - Gutachten und Dienstleistungen, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern
- c) Gutachten im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde.

Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, lediglich die Gutachten, die den Ausnahmen unterliegen, sind von der Übersendungspflicht ausgenommen.

Für jedes nicht der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zugeleitete Gutachten findet die Auflage mit der lfd. Nummer 7 Anwendung. Der Hauptausschuss kann somit im Kopfplan der jeweils zuständigen Verwaltung eine pauschale Minderausgabe/Sperre von 75.000 Euro ausbringen bzw. 50.000 Euro bei Bezirkszuständigkeit.

Der Senat soll im Rahmen der Vergabestrukturreform die Schaffung einer zentralen Vergabestelle prüfen, die auch die Vergabe von Gutachten und Beratungsdienstleistungen durchführt. Dem Hauptausschuss ist nach Abschluss der Prüfung zu berichten.

19. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird aufgefordert, dem Hauptausschuss erstmals zum 31. August 2026 und sodann halbjährlich über den Mittelabfluss und die eingegangenen Verpflichtungen im **Kapitel 2980** zu berichten. Die Berichterstattung an den Bund über die fortlaufende Anmeldung von Maßnahmen sowie deren Abrechnung wird zusammenfassend dargestellt.
20. Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss erstmals zum 31. Mai 2026 und danach halbjährlich zu den Planungen und zur Umsetzung des **Klimaanpassungsgesetzes** zu berichten. Neben den geplanten und umgesetzten Maßnahmen ist auch der geplante und tatsächliche Mittelabfluss sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen darzulegen. Auf die Planung und Verausgabung in den Bezirken wird gesondert eingegangen.
21. Der Senat berichtet dem Hauptausschuss zum 1. März 2026, bei welchen vom Parlament im Haushaltsgesetz 2026/2027 **geschaffenen bzw. verstärkten Haushaltstiteln** eine Umsetzung im Rahmen der Haushaltswirtschaft noch nicht erfolgt ist. Der Bericht beinhaltet eine Darstellung, wie und bis wann die Umsetzung erfolgt.

B. Zu den Einzelplänen des Haushaltsplans

Einzelplan 03 – Regierende/r Bürgermeister/in – und

Einzelplan 25 – Landesweite Maßnahmen des E-Governments

- 22.* Der Senat wird aufgefordert, zum 28. Februar 2026 und danach halbjährlich (31. August 2026) zum Stand der **Verwaltungsreform**, zur Umsetzung des **LOG**, zur Umsetzung des **Konnexitätsgesetzes** und insbesondere zum **Aufgabenkatalog der Berliner Verwaltungsleistungen** zu berichten.

Weiterhin ist jährlich zum 30. Juni über den Stand der Umsetzung des Leitprojekts „**Leistungsfähiges Bürgeramt**“ zu berichten.

- 23.* Die Senatsverwaltungen sollen zweijährlich zu den Haushaltsberatungen darüber berichten, welche Prozessoptimierungen, Ablaufbeschleunigungen, Ablaufvereinfachungen durch die Umsetzungen welcher Maßnahmen im jeweiligen Kalenderjahr in ihrem Zuständigkeitsbereich erreicht wurden. Gleichzeitig soll in diesem Bericht über den Stand der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten und den Mittelabfluss in der MG 32 berichtet werden.

Zudem ist den für Digitalisierung zuständigen Ausschüssen über die im Haushalt niedergelegten Maßnahmen der digitalen Modernisierung des Landes Berlin in einem „**Umsetzungsbericht E-Government-Gesetz Berlin**“ jährlich zum 31. März – mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres – Bericht zu erstatten. Darüber hinaus soll der Senat mit einem Abschnitt IKT-Zukunftsbericht einen Ausblick auf die Herausforderungen auf dem Weg in die Digitale Verwaltung, Trends aus dem IKT- Planungsrat und die Umsetzung des OZG geben. Dieser IKT-Zukunftsbericht soll unter anderem die Entwicklung der Open-Source-Nutzung, digitale Souveränität sowie nachhaltige und sozialverträgliche Beschaffung der Berliner IT-Hardware umfassen.

24.* Die Marktüblichkeit der **Preisgestaltung des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (ITDZ)** ist anhand eines externen IKT-Benchmarkings einmal jährlich zu ermitteln. Die Ergebnisse sind den für die Digitalisierung zuständigen Ausschüssen unverzüglich zu übermitteln.

Einzelplan 05 – Inneres und Sport

25.* Der Senat hat alle zwei Jahre rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen, jedoch spätestens zum 1. August des Beratungsjahres, einen Bericht über die **Entwicklung des gesamten Fuhrparks** (z. B. Land, Bezirke, nachgeordnete Behörden, landeseigene Unternehmen etc.) unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit vorzulegen. Dieser soll folgende Kriterien enthalten:

- Planung für die Entwicklung des Fuhrparks für die kommenden drei Jahre und aktueller Sachstand der Planung (inklusive der Maßnahmen zur Senkung des CO₂-Ausstoßes),
- aktueller Umsetzungsstand der Entwicklung des Fuhrparkbestandes,
- Einsatzkriterien, Bevorzugung modernerer und umweltfreundlicherer Fahrzeuge,
- Ausstattung mit Abbiegeassistenten und
- Resilienzfähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall.

26.* Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird beauftragt, jährlich zum 31. Oktober einen Bericht über die **Entwicklung der Fahrradstaffel** (einschließlich der Verwendung von Fahrradstreifen in den jeweiligen Direktionen) vorzulegen. Dieser soll aufgeschlüsselt folgende Kriterien behandeln:

- Entwicklung Personal- und Fahrradbestand (sowohl Staffel als auch Direktionen)
- Planungs- und Umsetzungsstand
- Aufschlüsselung der geahndeten Verstöße (einschließlich der dadurch entstandenen Einnahmen).

27.* Der Senat wird beauftragt, auf der Grundlage der veränderten Verfahrensweise dem Hauptausschuss einen Bericht jährlich zum 31. Mai über das **Sportstättensanierungsprogramm** vorzulegen, aus dem hervorgeht:

- Stand der Umsetzung für das laufende Kalenderjahr,
- umverteilte Mittel nach dem 31. Juli,
- Planungsstand für das folgende Kalenderjahr und
- Abschätzung des weiterhin bestehenden Sanierungsbedarfs.

28.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. Juni über den Realisierungsstand des **Bädervertrages** zwischen dem Land Berlin und den Berliner Bäder-Betrieben zu berichten. Die Berichterstattung soll in Form des mit der Roten Nummer 19/1452 D vorgestellten Konzepts erfolgen.

Der jährliche Bericht soll außerdem den Stand der Realisierung der einzelnen Maßnahmen der Vorhabenplanung und die zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Wasserzeiten und Wasserflächen für das öffentliche Schwimmen, den Vereinssport sowie das Schul- und Kitaschwimmen enthalten.

29. Der Senat setzt die vom Parlament beschlossene Neubewertung der Stellen und **Stellenhebungen bei der Berliner Feuerwehr** bis zum 1. März 2026 um und berichtet dem Hauptausschuss darüber zeitgleich.

Der Senat berichtet dem Hauptausschuss bis zum 1. Mai 2026 über den Stand der Umsetzung des Konzeptes „**Beste Feuerwehr**“.

Einzelplan 06 – Justiz und Verbraucherschutz

30.* Zu den Bereichen

- Staatsanwaltschaften und Amtsgerichtsbarkeit
- Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

- Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Sozialgericht

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird ersucht, dem Hauptausschuss für die vorgenannten Bereiche jährlich bis zum 31. August über die **Geschäftsentwicklungen und die Verfahrensdauern** jeweils mit Angabe der Vergleichszahlen der beiden Vorjahre und der durchschnittlichen Entwicklungen im Bundesgebiet zu berichten.

- 31.* Der Senat wird aufgefordert, über die Arbeitsergebnisse der **Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe** jeweils zum Februar zu berichten.

Einzelplan 07 – Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

- 32.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 1. Oktober dem Hauptausschuss einen Bericht über die Ausgaben aus Kapitel 0730 Titel 54080 – Leistungen des Regionalbahnverkehrs und Titel 54081 – Leistungen des S-Bahnverkehrs des jeweiligen Vorjahres vorzulegen. Der Bericht soll die tatsächlich erbrachten **Verkehrsleistungen** aus den jeweiligen Verkehrsverträgen, Veränderungen des Linien- und Haltestellennetzes mit Begründung der Entscheidungen, Veränderungen der Takt- bzw. Betriebszeiten, die Ergebnisse des Qualitätsmonitorings, eventuell vorgenommene Abschläge wegen Minderleistungen und die Entwicklung der Fahrgastzahlen sowie die geleisteten Zahlungen des Landes an die jeweiligen Vertragspartner enthalten.

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird aufgefordert, die Sperre der Verpflichtungsvermächtigungen im Kapitel 0730, Titel 89102 – U-Bahn Ostnetz; Rückbau und Neubau des **Waisentunnels** – bei Vorlage der geprüften BPU erst aufzuheben, wenn die Zusage für eine GVFG-Förderung und eine Zusicherung des BVG-Aufsichtsrats vorliegt, dass die BVG neben dem vorgesehenen Eigenanteil auch alle Mehrkosten für das Projekt alleine trägt.

- 33.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 1. Oktober dem Hauptausschuss einen Bericht über die Erfüllung des **Verkehrsvertrages mit der BVG** sowie die Entwicklung des landeseigenen Unternehmens BVG ähnlich dem bisherigen Monitoring zu geben. Der Bericht soll Angaben zur erbrachten Verkehrs- und Betriebsleistung bei Bus, U- und Straßenbahn, Veränderungen des Linien- und Haltestellennetzes, Veränderungen der Betriebs- bzw. Taktzeiten, Entwicklung der Fahrgastzahlen, Entwicklung der Fahrpreise, Verwendungsnnachweis für Leistungen zur Unterhaltung der Infrastruktur nach Unternehmensvertrag, Darstellung des Qualitätsmonitorings, Entwicklung der Verbindlichkeiten des Unternehmens, Entwicklung der Sach- und Personalkosten, Darstellung der Investitionen, Sanierungsmaßnahmen und des technischen Zustands des Fuhrparks und der sich daraus ergebenden notwendigen Investitionen enthalten. Zusätzlich soll der Bericht den Stand des barrierefreien bzw. familienfreundlichen Ausbaus von U-Bahnhöfen und Bushaltestellen enthalten.

- 34.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zum Titel 0730/89102 „**Zuschüsse für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs**“ erstmals zum 31. Januar 2027, anschließend zweijährlich über die Umsetzung, den Planungs- und Baufortschritt und den Mittelabfluss der Investitionsmaßnahmen – bei größeren Maßnahmen projektgenau – zu berichten. Bei den Maßnahmen des Projekts i2030 soll ab dem 31. Januar 2027 eine jährliche Berichterstattung erfolgen.

- 35.* Der Senat wird aufgefordert, den Hauptausschuss zu dem Titel 0730/54220 „**Vorbereitungskosten für den schienengebundenen Nahverkehr**“ jährlich zum 30. April über die Umsetzung und den aktuellen Fortschritt der Planungen qualifiziert zu unterrichten.

- 36.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni einen Bericht über den Planungs- und Baufortschritt der **Tangentialen Verbindung Ost** (TVO) vorzulegen.

- 37.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. Juni über den Stand der **Umsetzung des Leitprojektes „Radwegeinfrastruktur“** zu berichten.
- 38.* Der Senat wird aufgefordert, im Rahmen seines jährlichen Berichts über den Stand der Umsetzung des **Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms** jährlich zum 1. Mai auch dem Hauptausschuss zu Kosten, Zeitplänen, Mittelabfluss und Meilensteinen der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms zu berichten. Über abgelehnte und angenommene Förderanträge ist zu informieren.
- 39.* Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus zweijährlich zu den nächsten Haushaltsberatungen über den **Zustand der Bundes- und Landesbrunnen** (Schwengelpumpen) und über den Investitionsbedarf zu berichten.
- 40.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zweijährlich, erstmals zum 01.05.2027, einen Bericht zu den einschlägigen Titeln im Kapitel 0730 über die Verwendung der **Regionalisierungsmittel** vorzulegen.
- 41.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss und dem zuständigen Fachausschuss jährlich, beginnend ab dem 30. Juni 2026, über den Stand des **Ladeinfrastrukturausbau**s im öffentlichen Raum und im öffentlich zugänglichen Raum auf privatem Grund sowie die weiteren Ausbauplanungen zu berichten.
- 42.* Der Senat wird aufgefordert jährlich zum 31. August über die Umsetzung von Verkehrskonzepten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der **A 100** zu berichten.
- 43.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni zur Umsetzung der Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz zu berichten, insbesondere hinsichtlich der Freihaltung von Fußgängerwegen, der Ausweisung von festen Abstellflächen im öffentlichen Straßenraum, des verkehrlichen Nutzens und der Ausweitung der Bediengebiete in den Außenbezirken. Der Bericht soll auch die Gesamtanzahl der im Stadtgebiet registrierten elektrobetriebenen Kleinstfahrzeuge (**E-Scooter**) enthalten.
- 44.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zu dem Titel 68253 im Kapitel 0730 „**Zuschüsse an die BVG für die Planung von Neubauvorhaben**“ jährlich zum 30. April über die Umsetzung und den aktuellen Fortschritt der Planungen qualifiziert zu berichten.
- 45.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zu dem Titel 68235 im Kapitel 0730 „**Zuschuss an die Deutsche Bahn AG aus Finanzierungsvereinbarungen für Neubauvorhaben**“ jährlich zum 30. September über die neu geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen sowie über geplante Finanzierungsvereinbarungen zu unterrichten und tabellarisch alle gültigen Finanzierungsvereinbarungen der Vorjahre aufzuführen.
- 46.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zweijährlich, beginnend ab 30. Juni 2027, zur Erstellung und zur Umsetzung des **Uferwegekonzeptes** zu berichten. Dabei sind Clubstandorte von der Einbeziehung in das Uferwege-Konzept auszunehmen.
- 47.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 31. Mai zum Stand der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen des **Fußverkehrsplans** und der Modellprojekte des Fußverkehrs sowie über die Maßnahmen des **Radverkehrsplans** zu berichten. Der Bericht enthält zudem Angaben über Art, Umfang und Mittelabfluss an die Bezirke bei den Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs.
- 48.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 1. März zur Ausgestaltung des Teilkonzepts des **MUVA-Services** zu berichten, inklusive der Zahl der Nutzerrinnen und Nutzer aus dem Vorjahreszeitraum (aufgeschlüsselt nach Monatsscheiben). Darüber hinaus wird eine Einschätzung zur Annahme des Angebotes und deren Entwicklungsperspektiven erbeten.
- 49.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 1. April zu berichten, welche Anstrengungen zur Bewältigung der sog. „**letzten Meile**“, insbesondere von der letzten S- bzw. U-Bahn-Station in den Außenbezirken, sowie über die Berliner Stadt-

grenze hinaus, unternommen wurden. Wie gestaltet sich hierzu die Kooperation mit privaten Anbietern?

50.* Der Senat legt dem Hauptausschuss zum 1. April 2026 einen Folgebericht zur Umsetzung des vorgelegten Konzepts für den Betrieb des **Spreeparks** auf eigenwirtschaftlicher Basis vor.

51. Der Senat legt bis zum 1. April 2026 eine Vorlage zur Entsperrung der Mittel des Titels 0700/97110 vor. Die Vorlage beinhaltet einen Vorschlag zur Umsetzung der Mittel zur Grün Berlin GmbH mit dem Ziel der Wiedererrichtung des **Freilandlabors Britz**. Die Vorlage enthält Angaben zum bisherigen Sachverhalt, den Gesamtkosten für eine Wiedererrichtung, zu einer Zeitplanung sowie zu rechtlichen Aspekten der Realisierung.

Einzelplan 08 – Kultur und Gesellschaftlicher Zusammenhalt

52.* Der Senat berichtet dem Hauptausschuss zweijährlich zum 31. August, erstmals zum 31.08.2027, ausführlich und mit Einzelaufstellung über die **Planung, Finanzierung, Anmietung und Herrichtung von Räumen als Ateliers, Präsentations- und Produktionsräume**, insbesondere mit detaillierter Dokumentation aller Zu- und Abgänge, Kostenentwicklungen und Nutzungsquoten der geförderten Räume.

53.* Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus jährlich zum 1. Oktober über die Verwendung der Mittel aus dem Kapitel 0810/MG 03/Titel 89121 – Zuschüsse an das SILB für den **Neubau des Eingangsgebäudes des Technikmuseums** zu berichten. Außerdem ist zu dem neuen Depotstandort zu berichten.

54.* Der Senat legt dem Hauptausschuss bis zum 1. April 2026 ein Konzept vor, wie die **Entwicklung und Nutzung der für eine kulturelle Nutzung im SODA vorgesehenen Immobilien** (Kapitel 0810/68615, Bestandssicherung von Arbeitsräumen für Künstlerinnen und Künstler) unter Berücksichtigung von langfristigen Verträgen durch geeignete private Kulturnutzer auf eigenwirtschaftlicher Basis ermöglicht werden kann. Sollte im Einzelfall eine der genannten Immobilien für die Fortsetzung des Atelier- und Arbeitsraumprogrammes in staatlicher Trägerschaft erforderlich sein, so berichtet der Senat hierzu ebenfalls.

55.* Die Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung (Kapitel 0810/68628 Zuschüsse für besondere kulturelle Projekte) berichtet dem Hauptausschuss bis zum 1. April 2026, welche Maßnahmen und Projekte vom **Berliner Projektfonds Urbane Praxis** finanziert werden. Dabei ist auch die Entwicklung und Nutzung einer Fläche auf dem Gelände des Spreeparks zu berücksichtigen.

56. Der Senat wird aufgefordert, ein Konzept zum Ticketing für die geförderten Berliner Kultureinrichtungen erstmals zum 15. Februar 2026 vorzulegen, das den Maßgaben des Beschlusses des Abgeordnetenhauses „**Neuvergabe des Kultur-Ticketing**“ (Drucksache 18/1946) entspricht und laufende Kosten pro Ticket zukünftigen Kosten pro Ticket gegenüberstellt. Anschließend ist halbjährlich, erstmals zum 31. August, dem Abgeordnetenhaus zu berichten.

Der Senat wird zudem aufgefordert, dem Hauptausschuss ein Konzept zur Neuvergabe der Waldbühne und unter Angabe der bestehenden Vertragsbedingungen vorzulegen, bevor die Verhandlungen aufgenommen werden.

Einzelplan 09 – Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

57.* Die Gliedkörperschaft **Charité – Universitätsmedizin Berlin** – wird aufgefordert, ihren Wirtschaftsplan jährlich vorzulegen. In Jahren ohne Haushaltsberatungen ist der Wirtschaftsplan so rechtzeitig vorzulegen, dass er spätestens zur ersten Sitzung des Hauptausschusses im neuen Kalenderjahr übermittelt werden kann. Jährlich ist die Fortschreibung der Gesamtentwicklungsplanung jeweils zum 30. November vorzulegen.

58.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni über die Arbeit der **Clearingstelle** für nicht krankenversicherte Berlinerinnen und Berliner, den Aufbau

des Notfallfonds und den Mittelabfluss daraus zu berichten.

59.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. November, über die Entwicklung in den **Lehramtsstudiengängen** im Berichtszeitraum zu berichten. Dabei ist einzugehen auf

- die Entwicklung der Bewerberinnen- und Bewerber- und Zulassungszahlen, der Zahl der Absolventinnen und Absolventen sowie Abbrecherinnen und Abbrecher im Lehramtsstudiengängen nach Hochschulen
- das Übergangsverhalten von Lehramts-BA- in Lehramts-MA-Studiengänge sowie anschließend in den Vorbereitungsdienst.

60.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 31. März über die realisierten Maßnahmen sowie senatsseitig angestrebten Vorhaben im Zuge der Initiative „**Pflege 4.0 – Made in Berlin**“ zu unterrichten (Kapitel 0930, Titel 68406).

61.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni über den aktuellen Stand der **Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)** zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die paktgemäß auf Landesebene umgesetzten zusätzlichen dauerhaften Aufgaben (Strukturanpassungen, IT-Ausbau, Umstellung des Leitbilds, verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ländern, statistische Personalaufzeichnung, Modernisierung der Aus-, Weiter- und Fortbildung im ÖGD, Aufbau und Pflege eines Freiwilligenpools).

62.* Der Einsatz der **Stemo**-Fahrzeuge wird aus Kapitel 0565, Titel 67101 weiter finanziert. Eine vollumfängliche Abrechnung der Einsätze mit den Krankenkassen ist anzustreben. Der Senat wird aufgefordert, unter Einbeziehung von Charité, ukb sowie Vivantes, dem Hauptausschuss zum 1. Mai 2026 über die Planungen zum weiteren Fortschritt des Forschungsprojektes und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für den Einsatz der Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Änderungen des Rettungsdienst-Gesetzes zu berichten.

63.* Der Senat wird aufgefordert, zum 30. Juni 2026 über den Stand des Aufwuchses und die Belegung der **Studienplätze für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)** zu berichten.

64. Der Senat wird aufgefordert, die **Veterinärmedizin innerhalb der FU Berlin** als eine eigene Dienststelle auszustalten (wie der Botanische Garten) und zum 1. Juli 2026 darüber zu berichten.

Einzelplan 10 – Bildung, Jugend und Familie

65.* Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus jährlich zum 31. März über die **Umsetzung des Flexiblen Schulbudgets** (Grundbudget und Ergänzungsbudget) sowie die Umsetzung der Bildungsverbünde zu berichten. Dabei ist wie bisher auch auf die Mittelausschöpfung sowie die Wirksamkeit der Programme und Maßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler einzugehen, soweit einschlägig.

66.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss, jährlich zum 15. November einen Bericht über die aktuelle **Entwicklung der Schülerzahlen, die personelle Ausstattung der Schulen zu Beginn des Schuljahres sowie die mittelfristige Lehrkräftebedarfsplanung** vorzulegen.

Die Berichterstattung zur personellen Ausstattung der Schulen soll aufgeschlüsselt nach Schulstufen und Bezirken erfolgen und auch Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Verwaltungskräfte und andere an der Schule Beschäftigte einbeziehen. Außerdem ist auf die Zahl der Neueinstellungen (differenziert nach Laufbahn-/regulären Bewerberinnen und Bewerbern sowie Quer- und Seiteneinsteigerinnen und -einstieger) sowie auf die Zahl der unbesetzten Lehrkräftestellen einzugehen.

Die Berichterstattung zur mittelfristigen Lehrkräftebedarfsplanung soll in der Systematik der Roten Nummer 0661 C der 17. Wahlperiode erfolgen und auch das weitere pädago-

gische Personal umfassen.

Im Zusammenhang mit diesem Bericht sind die Schülerklassenfrequenzen aller Berliner Schulen klassenscharf in geeigneter Form zu veröffentlichen.

67.*

a) Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. September einen Bericht zum Umsetzungsstand der Digitalisierungsstrategie „**Bildung in der digitalen Welt**“ vorzulegen. Darin ist insbesondere einzugehen auf Maßnahmen zur

- Steuerung der Digitalisierung der Berliner Schulen (inkl. Controllinginstrumenten sowie ggfs. Vertragsgestaltung und -abwicklung)
- Implementierung digitaler Lehr- und Lernformen inkl. der Nutzung der verschiedenen Lernplattformen und dem Planungs- und Umsetzungsstand von Modellprojekten (z. B. Schulversuch „Hybrides Lernen“)
- Digitalisierung von Verwaltung und Organisation (inkl. dem Umsetzungsstand beim externen Datenbackup und der Verbesserung der Informationssicherheit)
- digitalen Zusammenarbeit und Kommunikation
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- IT-Support und Service
- Ausbau der IT-Infrastruktur, insbesondere zum Breitbandausbau, zur internen Verkaibelung und zum WLAN-Ausstattungsstand, aber auch zur Anschaffung mobiler Endgeräte für Beschäftigte sowie Schülerinnen und Schüler (Angaben zu Anzahl und Typ der beschafften Geräte, zum Auslieferungsstand und zum Verteilmodus)
- Maßnahmen zum Ausbau der IT-Architektur inkl. des Schulportals und der verfahrensabhängigen IKT (u. a. Berliner LUSD, EALS, LiV)

b) Der Senat wird aufgefordert jährlich zum 30. September zum Umsetzungsstand des **DigitalPakts Schule inklusive aller Zusatz-Vereinbarungen** zu berichten, hierzu zählt u. a.

- der Abfluss der Mittel sowie Anzahl, Inhalt und Bewilligung der Anträge durch die Schulen in öffentlich und freier Trägerschaft
- die Nutzung der Berliner Lernplattform
- die Rückmeldungen aus den Schulen zur Umsetzung der Maßnahmen
- die Höhe und Verwendung der Mittel für übergeordnete bzw. landesspezifische Maßnahmen.

68.*

a) Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss im Rahmen des **Maßnahmen- und Finanzcontrollings zum Schulbauprogramm** jährlich zum 31. Mai schulscharf über die Bau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Schulbauoffensive zu berichten, insbesondere:

- Schulart, Schulträger, Standort, Standortprobleme
- Schülerstatistik des laufenden Schuljahres, Kapazität und Kapazitätsentwicklung des Schulstandortes
- gesamte Ausgaben seit 2017, davon konsumtive Ausgaben am Schulstandort, Gebäudewert lt. Anlagenbuchhaltung.

Maßnahmenscharf ist über folgende Sachverhalte zu berichten:

- die Gesamtkosten, Mittelverteilung nach Jahresscheiben, -abfluss und -herkunft nach Kapitel und Titel
- Planungsstand (Bedarfsprogramm, VPU, BPU bzw. EVU)
- sowie die Umsetzung der Maßnahmen (Priorisierung, Bedarfs- und Aufgabenträger)
- Art der Maßnahme (baulicher Unterhalt, Erweiterung, Ergänzung, Sanierung [ggf. in Verbindung mit Erweiterung, Ergänzung etc.]), Neubau, Ersatzneubau, Reaktivierung, Interimsmaßnahme, Grundstückserweiterung)
- Bauart: individuell (z. B. MoBS), Typenbau (z. B. TSH60, TSH199, MEB12, MEB16, HoMEB)
- Baubeginn und Nutzungsübergabe; wenn zutreffend: Veränderungen/Abweichungen und deren Gründe

- Kapazität und Kapazitätsveränderungen (Schulplätze, Sporthallenteile)
- Zuordnung der Maßnahme zu einer BSO-Tranche.

Ferner ist für die Berliner Schulbauoffensive übergreifend zu berichten:

- abgeschlossene Baumaßnahmen des Vorjahres
- Entwicklung der Kapazitäten und der durch Baumaßnahmen geschaffenen Schulplätze
- wesentliche Ergebnisse der Taskforce Schulbau
- Mittelabfluss des Vorjahres durch Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen bzw. der Kombination solcher Maßnahmen differenziert nach SenStadt, HOWOGE, BIM, Bezirken
- Kosten pro Maßnahme in Abhängigkeit vom Bauträger, Stand BSO-Tranchenliste mit Veränderungen
- Stand BSO-Maßnahmenliste
- Bericht zu externen Beauftragungen laut 1061/54010 zu allen Teilansätzen
- Bericht zur gemeinsamen Geschäftsstelle der Bezirke und Regionalverbünde
- Bericht zu untervermieteten oder für den Schulgebrauch ungenutzten Liegenschaften im Schulfachvermögen.

b) Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 31. Mai einen aktuellen Sachstand zu berichten und hierbei insbesondere Folgendes darzustellen:

Schulplatzbedarfe

- Ergebnisse des Monitorings: aktueller Arbeitsstand bzw. wenn vorliegend geeinte Version
- inklusive IST-Entwicklung seit Beginn der BSO und eine Prognose für den Zeitraum der Bevölkerungsprognose bezirksscharf und für Grundschulen regionenscharf mit Gegenüberstellung der vorhandenen und geplanten Kapazitäten
- daraus Benennung von Handlungsbedarfen Fortschritte
- Umsetzung der Berliner Schulbauoffensive (Sachstand zu relevanten Einzelthemen z. B. temporäre Schulgebäude etc.)
- Verfahrensstand Planung und Bau von Schulbaumaßnahmen der HOWOGE, SenStadt und BIM
- Risiken der Umsetzung der Schulbauoffensive und Gegenmaßnahmen
- Steuerungsmaßnahmen zum Abbau von Überkapazitäten, insbesondere in den Schulplanungsregionen im Grundschulbereich
- Mittelabfluss des ersten Halbjahres durch Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen bzw. der Kombination solcher Maßnahmen differenziert nach SenStadt, HOWOGE, BIM, Bezirken
- Seit 2017 fertiggestellte Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie abgeschlossene Sanierungen mit Gesamtkosten über 10 Mio. Euro Standards
- Darstellung von „Amtsentwürfen“ u.Ä. (Raumstandards, Musterraumprogramme, Musterfunktionsprogramme und Musterausstattungsprogramme)
- Realisierung von Baustandards (energetisch, ökologisch, gesundheitlich, pädagogisch, verwendete Baustoffe, Erläuterungen zum Modulbau) Organisation
- wesentliche Ergebnisse der Taskforce Schulbau
- Stand BSO-Tranchenliste mit Veränderungen
- Stand BSO-Maßnahmenliste
- Themenrelevante Stellungnahmen des Rates der Bürgermeister und deren Bewertung
- Controllinginstrumente, Vertragsgestaltung und -abwicklung mit den Schulträgern
- Stand der Organisationsentwicklung und Prozesse
- Struktur und Verfahren der ressortübergreifenden Zusammenarbeit (Abstimmung, Instrumente der Verbesserung von Effizienz und Qualität bei der Umsetzung des Bau- und Sanierungsprogramms)
- Aktivitäten zur Beschleunigung sowie

- die Partizipation von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften
 - das Öffentlichkeitskonzept.
- 69.* Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird aufgefordert, den **Kindertagesstättenentwicklungsplan** kontinuierlich fortzuschreiben und systematisch an die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung sowie an veränderte Bedarfsprognosen anzupassen damit verbundene prognostische Einsparpotenziale explizit auszuweisen. Dabei ist die Umsetzung und der Fortschritt des **Kindertagesstättenausbauprogramms** ebenso zu berücksichtigen wie die Bedarfsentwicklung, die Qualitätsstandards und die bedarfsgerechte Fachkräfteausstattung in den Kindertagesstätten. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Eigenbetriebe gerichtet. Dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist jährlich bis zum 1. Juni ein aktualisierter Bericht zu erstatten, der auch die erforderlichen Investitionsmittel für den weiteren Ausbau aufzeigt, bzw. deren Einsparpotenziale bei geringerem Bedarf.
- Ebenfalls wird berichtet über die Umsetzung, den Fortschritt und die Erfolgsquoten des Kita- und Spielplatzsanierungsprogramms (KSSP), einschließlich Angaben zu investierten Mitteln, Projektzahl, Zeitplänen und Abschlussquoten. Den Bezirken bleibt es weiterhin gestattet, bis zu 20 Prozent der für Spielplätze vorgesehenen Mittel als Planungsmittel für die entsprechenden Maßnahmen zu verwenden.
- 70.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni einen umfassenden Tätigkeitsbericht zur Arbeit der **Jugendberufsagenturen** vorzulegen. Dieser soll die erzielten Wirkungen und Erfolgsquoten der erbrachten Beratungsleistungen auf Grundlage aussagekräftiger Kennzahlen darstellen, insbesondere die Vermittlungsquoten, Übergänge in Ausbildung, Beschäftigung oder weitere Maßnahmen, einschließlich der schulischen BSO-Maßnahmen und der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der BSO-Teams. Der Bericht soll Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Beratungsqualität enthalten.
- 71.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zur **Sozialarbeit an Schulen** jährlich zum 31. Juli zu berichten, insbesondere über
- den Stand der Umsetzung sowie der weiteren Ausbauschritte zur Realisierung des Landesprogramms Jugendsozialarbeit an Schulen, dazu gehört eine projektscharfe Darstellung der personellen Ausstattung, inklusive nichtbesetzter Stellen und Stellenanteile zum Zeitpunkt der Berichterstattung
 - den Stand der Bezirklichen Schulstationen, deren personelle Ausstattung sowie Perspektive an den Schulen (bezirklich aufgeschlüsselt)
 - den Anteil der Schulsozialarbeit an Berliner Schulen, die aus anderen Quellen finanziert wird (z.B. Bonusprogramm, Drittmittel etc.)
 - übergeordnete Maßnahmen im Landesprogramm und deren Finanzierungsanteil, Maßnahmen durch angestellte Dienstkräfte beim Land Berlin
 - die Einschätzung der Deckung des Fachkräftebedarfs, die Ausweisung des Anteils von Quereinsteigenden sowie der Fluktuation im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms Schulsozialarbeit
 - die zusätzlich im Zuge der Maßnahmen des Gipfels für Jugendgewalt zugewiesenen Stellen (Stand der Besetzung, an welchen Schulstandorten wurden die Stellen zugewiesen).
- 72.* Der Senat wird aufgefordert, gemeinsam mit den Bezirken zweijährlich, erstmals zum 30. August 2027, einen umfassenden Bericht über die **Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes** vorzulegen. Insbesondere sind detailliert und bezirksspezifisch darzustellen:
- die Entwicklung des Finanzierungsaufwandes zur Umsetzung der gesetzlichen Ansprüche, insbesondere mit fokussierter Darstellung der Mittel, die auf das Land Berlin entfallen, und deren Relation zu den Bundesanteilen
 - die Zahl der bewilligten Anträge im Vergleich zu den eingereichten Anträgen mit differenzierter Analyse und Darlegung der wesentlichen Gründe für Nichtbewilligungen sowie von Trends bei der Antragslage

- eine detaillierte tabellarische Darstellung zu den Rückholquoten von ausgezahlten Unterhaltsvorschussleistungen bezirksweise, mit Angaben der tatsächlichen Einnahmen, dem prozentualen Verhältnis zu den geleisteten Auszahlungen und Analyse von Verbesserungsmöglichkeiten
 - Angaben zur personellen Ausstattung und zum Besetzungsstand für die Antragsbearbeitung sowie zum durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand für Rückforderungsprozesse und deren Effizienz unter Einbezug von Digitalisierungs- und Automatisierungspotenzialen von (Teil-) Prozessen
 - Darlegung von Best Practices, die in den Bezirken vorgefunden werden.
- 73.* Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni und projektscharf zu **Mittelbindung und -abfluss** der in den **Kapiteln 1010 und 1012** bei den **Titeln 68569 und 68585** sowie der in Kapitel **1042** bei dem Titel **68425** geförderten Projekten zu berichten sowie eine kritische Evaluation der Projekte mit Angaben zur Belegungsplanung der geförderten Projekte, Zuwendungsempfänger-Struktur und deren Wirksamkeit vorzulegen.
- 74.* Der Senat wird aufgefordert, zum 31. März 2026 einen Abschlussbericht zur **Umsetzung der Lehrkräfte-Verbeamtung** vorzulegen.
75. Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. November einen umfassenden und integrierten Bericht zur **Umsetzung der Jugendförder- und Familienfördergesetzgebung** vorzulegen. Der Bericht soll folgende Aspekte detailliert darstellen:
1. Jugendbildungsstätten:
 - Ausstattung, Belegung und Nutzungsquoten der Jugendbildungsstätten
 - Angebotsspektrum und Erreichbarkeit für verschiedene Zielgruppen
 - Personelle Ausstattung und Fachkräfteausstattung
 - Finanzierung und Mittelabfluss
 2. Jugendförder- und Familienfördergesetz:
 - Umsetzungsstand der gesetzlichen Vorgaben und Standards in den Bezirken
 - Qualitätsstandards und deren Einhaltung
 - Reichweite und Inanspruchnahme der Angebote
 - Evaluation der Wirksamkeit und Zielerreichung
 3. Jugendverbandsarbeit:
 - Förderung und finanzielle Unterstützung der Jugendverbände
 - Beteiligung junger Menschen an Entscheidungsprozessen
 - Kooperation zwischen Jugendverbänden, Jugendbildungsstätten und Familienzentren
 - Partizipationsquoten und Engagementförderung
 4. Steuerung des HZE-Flexibudgets:
 - Mitteleinsatz und -abfluss im Bereich Hilfen zur Erziehung mit Flexibilität
 - Koordination zwischen Jugendhilfe und präventiven Jugendförderungsangeboten
 - Effizienzgewinne durch flexible Budgetsteuerung
 - Auswirkungen auf die Früherkennung und Prävention
- Der Bericht soll ressortübergreifend die Vernetzung dieser Bereiche abbilden und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendförderung, Familienförderung und Jugendhilfe enthalten.
76. Der Senat wird aufgefordert, über die Verteilung der Mittel nach dem Verteilschlüssel der **Förderung der Jugendbildungsstätten** und der **Jugendverbandsarbeit** zu berichten.
- Einzelplan 11 – Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung**

- 77.* Der Senat wird ersucht, dem Hauptausschuss jährlich bis zum 31. August über die **Geschäftsentwicklung und die Verfahrensdauer der Arbeitsgerichtsbarkeit** jeweils mit Angabe der Vergleichszahlen der beiden Vorjahre und der durchschnittlichen Entwicklungen im Bundesgebiet zu berichten.
- 78.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, Kosten, Unterbringungsangebote, Belegungszahlen und Quote der Vollversorgung im Rahmen der **Kältehilfe** vorzulegen. Der Bericht soll zudem Informationen über die Effizienzsentwicklung der zentralen Steuerung und über Verbesserungspotenziale enthalten.
- 79.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni einen ausführlichen Bericht zur Umsetzung des Leitprojektes „**Unterbringung obdachloser und geflüchteter Menschen (GStU)**“ vorzulegen, mit Angabe der errichteten Unterkünfte, Belegungszahlen, Betreuungsquoten und spezifische Berücksichtigung der Situation von Familien mit Kindern. Besondere Aufmerksamkeit wird auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit und zur Prävention ausgerichtet.
- 80.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. Juni einen sozialräumlich differenzierten und zielgruppenspezifischen Bericht über die **soziale Lage der Berliner Bevölkerung** (Armuts- und Sozialbericht) zu erstellen und dem Abgeordnetenhaus zur Verfügung zu stellen.
- 81.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zweijährlich, erstmals am 30. Juni 2027, einen umfassenden Bericht zu erstatten, welche konkreten organisatorischen, strukturellen, personellen und finanziellen Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der **Evaluation des Bundesteilhabegesetzes** in Berlin gezogen werden, welche Maßnahmen daraus folgen, welche rechtlichen Änderungen erforderlich sind und wie die Umsetzung fortschreitet.
- 82.* Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist jährlich über die detaillierte und projektscharfe Belegung des **Integrierten Gesundheitsprogramms (IGP)**, des **Integrierten Pflegeprogramms, Integrierten Sozialprogramms (ISP)** und **Infrastrukturprogramms Stadtteilzentren (IFP STZ)** inkl. Bewilligungssummen und Abrufzahlen zu unterrichten. Der Bericht soll zum 30. September vorgelegt werden und fachliche Weiterentwicklungen sowie Handlungsempfehlungen enthalten.
- 83.* Der Senat wird aufgefordert, zum 31. März 2026 über die Entwicklung der Kosten und der Umsetzung der tariflichen Vergütung bei dem **Arbeitgeber-Modell** und den **Assistenzdiensten** für Menschen mit Behinderung zu berichten.
- 84.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. September einen Bericht zum **Projekt „Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierungen von Zuwendungen im Land Berlin“** vorzulegen. Dabei sollen auch die Ergebnisse der im Projekt geplanten und durchgeführten Beteiligungsverfahren betrachtet werden. Zudem sind die daraus abzuleitenden Maßnahmen mit ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand darzustellen. Ferner soll der Bericht einen Ausblick auf die nächsten Arbeitsschritte des Projektes geben.
- 85.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss einmal jährlich einen umfassenden Bericht über die **67er-Hilfen (SGB XII) für obdach- und wohnungslose Menschen** vorzulegen. Der Bericht soll folgende Schwerpunkte detailliert behandeln:
1. Situation von wohnungslosen Familien:
 1. Differenzierte Fallzahlen nach Familienkonstellationen (Eltern mit Kindern, Alleinerziehende, Großfamilien)
 2. Spezifische Kostenanalyse und Wirksamkeitsnachweise für familienbezogene Leistungen
 3. Wohnungsverbleibsquoten und Präventionserfolge bei Familien
 2. Bedarfsfeststellung Angebote für queere Menschen:
 1. Analyse des Bedarfs an spezialisierten Angeboten für queere obdachlose Men-

schen

2. Verfügbarkeit und Auslastung queer-sensibler Unterbringungs- und Beratungsangebote
 3. Evaluation der Wirksamkeit bestehender Angebote
3. Prävention gegen Extremismus
 1. Umsetzung präventiver Maßnahmen gegen Antisemitismus, Islamismus und Extremismus jeglicher Art in Unterbringungseinrichtungen
 2. Schulungsstand des Personals und Konfliktmanagement
 3. Fallzahlen und Interventionsstrategien
 4. Tarife für Zuwendungsempfänger und Förderung:
 1. Einhaltung tariflicher Standards bei Zuwendungsempfängern
 2. Belegungsplanung und Evaluation der geförderten Projekte
 3. Mittelabfluss und Wirksamkeit der Förderung
 5. Schuldner- und Insolvenzberatung:
 1. Verfügbarkeit und Inanspruchnahme der Beratungsangebote
 2. Erfolgsquoten bei Schuldenabbau und Insolvenzverfahren
 3. Koordination mit Wohnungsfindung.

Der Bericht soll Handlungsempfehlungen zur Verbesserung aller genannten Bereiche enthalten und eine bezirksweise Gegenüberstellung der Bedarfsdeckung aufzeigen.

86.

Das Abgeordnetenhaus geht derzeit davon aus, dass sich das **Fluchtgeschehen** der kommenden Jahre auf dem in den vergangenen Monaten zu beobachtenden moderaten Niveau stabilisiert. Bei einem sich ändernden Fluchtgeschehen ist die Lage kurzfristig neu zu bewerten und beispielsweise durch Aktivierung oder Schaffung von Unterkünften Kapazitäten zu erweitern.

Der Senat wird aufgefordert, in einem Gesamtkonzept die erforderlichen konzeptionellen Umstellungen und Mittelfreigaben zur Umsetzung der folgenden Verabredungen unverzüglich zu veranlassen.

Hierfür ist entsprechend der im Senat bereits getroffenen Beschlüsse im Jahr 2026, jedoch schnellstmöglich, der Standort am ehemaligen Flughafen Tegel zur Unterbringung von insgesamt mindestens 2.600 Geflüchteten und der Standort am ehemaligen Flughafen Tempelhof zur Unterbringung von zusätzlich mindestens 1.100 Geflüchteten zu nutzen. Die Bereitstellung der Unterbringungsplätze hat im Jahr 2026, jedoch schnellstmöglich, zu erfolgen, gegebenenfalls in mehreren Stufen. Der Standort Hasenheide wird bis Ende 2026 eröffnet. Die Koalition ist sich darin einig, dass auf Grundlage ihrer Annahmen weitere zusätzliche Standorte in 2026 und 2027 vorerst nicht erforderlich sind. Soweit für neue, bisher geplante Standorte insbesondere Wohncontainer bereits verbindlich bestellt sind, können diese für die Fertigstellung der Standorte in Tegel und Tempelhof genutzt werden, um eine frühestmögliche Bereitstellung der dortigen Unterbringungsplätze zu unterstützen.

In Anbetracht der derzeitigen Gesamtsituation erscheint es vorzugswürdig, vor allem bereits genutzte Hotels, Hostels, ehemalige Schul- oder Bürostandorte am Netz zu halten, soweit dafür ein Belegungsbedarf besteht.

Insgesamt soll auf eine vielfältigere Durchmischung der Bewohnerstruktur innerhalb aller Unterkünfte und auf eine ausgewogene Verteilung der Unterkünfte in den Bezirken geachtet werden.

Bis zu 25 % der Flächen sind für soziale Infrastruktur, Bildungsangebote und Spielplätze vorzuhalten (nicht in der Zuständigkeit von SenASGIVA, sondern z. B. von SenBJF oder den Bezirken). Eine Kapazitätsreduktion soll dadurch nicht erfolgen.

Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 31. Oktober zu berichten, wie sich alle Unterkünfte für Geflüchtete in die soziale Infrastruktur im jeweiligen Sozialraum einpassen,

und dazu die Bezirke sowie die Einschätzung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit einzubeziehen.

Einzelplan 12 – Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

- 87.* Der Senat wird aufgefordert, für die **städtischen Sanierungsgebiete** jährlich zum 30. September eine Kosten- und Finanzierungsübersicht – analog zur Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsgebiete – zu erstellen und dem Hauptausschuss vorzulegen.
- Der Senat und die Bezirke werden darüber hinaus aufgefordert, sicherzustellen, dass bei der **Aufhebung von Sanierungsgebieten** die volle Abrechnung und Einziehung von Ausgleichsbeträgen gewährleistet wird. Dazu ist dem Hauptausschuss jährlich zum 30. September zu berichten und das abgestimmte und vorgelegte Konzept fortzuschreiben.
- 88.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zweijährlich zu den Haushaltsberatungen nach Abschluss der Beratungen der **Quartiersräte** über die konkreten Maßnahmen und Projekte ab einer Größenordnung von 50.000 Euro zu berichten. Soweit sich daraus Erkenntnisse ergeben, die Korrekturen erforderlich machen, können die Förderbedingungen des Programms im darauf folgenden Jahr entsprechend angepasst werden.
- 89.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss fortlaufend und regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zum 1. April, über die **Entwicklungsmaßnahme Parlaments- und Regierungsviertel sowie über die anderen neuen Entwicklungsgebiete** zu berichten. Dabei sollen die jährlich neu beginnenden Maßnahmen und deren Planrechtfertigung, der Sachstand der im Bau befindlichen Maßnahmen und ggf. Gründe für relevante Kostenüberschreitungen dargestellt werden.
- 90.* Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni eine **Übersicht über die konkreten Planungsvorhaben** und ihren jeweiligen Stand vorzulegen.
- 91.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jeweils bis 30. Juni detailliert über die Planungen und Entwicklungen des **Flughafenareals in Tempelhof** inklusive des Flughafengebäudes zu berichten. Die Wirtschaftspläne sind jährlich vorzulegen.
- Hinsichtlich der im Sondervermögen und mit dem Haushalt 2026/27 zusätzlich zur Verfügung gestellten 2 Millionen Euro für Veranstaltungsausstattung und Technik berichtet der Senat dem Hauptausschuss zum 1. April 2026. In diesem Bericht wird auch dargelegt, auf welche Weise die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Kultur- und Kreativwirtschaft auf dem Gelände des Flughafens stärker unterstützt werden können.
- 92.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni einen Bericht über den voraussichtlichen **Mittelabfluss und die Einnahmeerwartung in den Kapiteln 1240 und 1295** (Programmtitel Wohnungsbauförderung) vorzulegen.
- Ebenfalls berichtet wird über die Verwendung der Mittel sowie die Nutzung der einzelnen Fördersegmente und der beteiligten Akteursstruktur im **Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin** (SWB). Auf die jeweiligen Teilansätze des Titels 1295/86341 wird dabei separat eingegangen. Die novellierten Verwaltungsvorschriften für die soziale Wohnraumförderung sind dem Hauptausschuss vorzulegen.
- Der Bericht enthält außerdem Ausführungen zur **Wohneigentumsförderung**, Titel 1295/86344.
- 93.* Der Senat wird aufgefordert zum Februar jeden Jahres einen Bericht zum Stand der **Umgestaltung des Jahnportparks zum Inklusionssportpark** vorzulegen.
- 94.* Der Senat wird aufgefordert, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen jährlich, erstmalig zum 30. Juni 2024, über die Höhe der Zuweisungen an die jeweiligen

Bezirke im Kapitel 2712, Titel 97109 (**Mehrausgaben zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und für weitere wohnungspolitische Maßnahmen**) und die Mittelverwendung durch die Bezirke zu unterrichten.

95.* Der Senat wird aufgefordert, dem zuständigen Fachausschuss jährlich bis zum 30. Juni über den Fortgang des Konzepts zur städtebaulichen **Entwicklung der Historischen Mitte** einen Bericht vorzulegen.

96.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. September dem Hauptausschuss über die Verwendung der Mittel für Mietzuschüsse zur **Begrenzung der Mieten im sozialen Wohnungsbau** und für die vom Wegfall der Anschlussförderung im Wohnungsbau Betroffenen zu berichten.

97.* Der Senat wird aufgefordert dem Hauptausschuss jährlich zum 1. Dezember über die Planung von Maßnahmen und deren Umsetzung zur **Schaffung von Wohnraum für wohnungslose und obdachlose Menschen**, sowie deren Unterbringung, zu berichten; insbesondere über die Bereitstellung/Vermietung von Wohnung für wohnungslose Menschen durch landeseigene Wohnungsunternehmen sowie über den Stand der Konzeption bzw. Umsetzung des Förderprogramms für die Schaffung von Wohnungen für Wohnungslose.

98.* Der Senat wird aufgefordert dem Hauptausschuss jährlich zum 30. November über die Fortschritte, den aktuellen Planungsstand und den Mittelabfluss zur **Planung und Errichtung der Freitreppe am Humboldtforum** zu berichten.

Einzelplan 13 – Wirtschaft, Energie und Betriebe

99.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 31. März zur **Aus- schöpfung der EFRE-, ESF- und GRW-Mittel** zu berichten.

100.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. September zur **Umsetzung des Tourismuskonzeptes**, insbesondere hinsichtlich des Akzeptanzerhalts, zur **bezirklichen Tourismusförderung** sowie zur Umsetzung des **Fonds für ökologischen Tourismus** zu berichten.

101.* Der Senat hat mit der Berliner Stadtreinigung (BSR) und den Bezirken die **Gesamtstrategie Saubere Stadt** erarbeitet, damit unsere Stadt sauberer wird sowie illegale Sperrmüllablagerungen und die Vermüllung ganzer Kieze dauerhaft vermieden werden. Im Zuge dieser Gesamtstrategie sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Ausbau der Reinigung von ausgewählten Parkanlagen durch die BSR im Kontext einer gesamtstädtischen Strategie zur Reinigung der Grünanlagen unter Einbeziehung der bezirklichen Grünflächenämter sowie Entwicklung einheitlicher Kriterien/Standards
2. Bedarfsorientierte Ausgestaltung der BSR-Recyclinghöfe
3. bessere Möglichkeiten zur Beseitigung von Sperrmüll, insbesondere der Abholung aus privaten Haushalten sowie/ oder Weiterentwicklung der haushaltsnahen Abholung
4. Verbesserung der Ausstattung der Stadt mit ausreichend Möglichkeiten zur Müllentsorgung
5. Ausweitung der Dienstzeiten der Ordnungsämter
6. Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins bezüglich der Entsorgung und Vermeidung von Müll auch mittels digitaler Technologien (Apps etc.)
7. Entwicklung eines Stadtsauberkeits-Indikators durch die BSR, um Tendenzen sowie besondere Problemlagen in der Stadtsauberkeit mindestens bezirksscharf abzubilden
8. Spielplatzreinigung

Dies soll im Sinne einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zur Sauberkeit im öffentlichen Raum und von Gewässern, Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Recycling von Abfällen gemäß Leitbild Zero Waste der Stadt Berlin erfolgen. Das zivilgesellschaftliche Engagement gegen die Vermüllung öffentlicher Plätze, Parks sowie der Berliner

Wasserwege ist verstärkt zu unterstützen.

Über die Umsetzung soll jährlich zum 1. April berichtet werden.

102.* a) Die **Musicboard GmbH** berichtet einmal im Jahr über die Schwerpunkte der Förderung und die damit verfolgten Ziele. Dabei sind auch Maßnahmen im Bereich der Förderung der Musikwirtschaft und der Unterstützung der Musik- Veranstaltungsorte einzubeziehen.

b) Der Beirat der Musicboard GmbH erstattet ebenfalls jährlich einen Bericht.

Dem Hauptausschuss ist hierzu jährlich zum 1. Mai zu berichten.

103.* Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss und dem zuständigen Fachausschuss jährlich zum 31. Oktober über die Umsetzung des **Solargesetzes** sowie Unterstützungsmaßnahmen des Landes für die Umsetzung im Wohnungsbestand zu berichten.

104.* Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 31. Juli über den Mittelabfluss und die Verwendung der Zuschüsse für **Projekte internationaler Kooperation** zu berichten.

105. Der Senat wird beauftragt, die Öffnung des **Kongressfonds für Nachhaltiges Tagen** für internationale Veranstalter zu prüfen und dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Betriebe das Prüfergebnis mitzuteilen.

Einzelplan 15 – Finanzen, Einzelplan 29 – Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten und Einzelplan 27 – Zuweisungen an und Programme für die Bezirke

106.* a) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich per 30. Juni einen ressort- und aggregatbezogenen **Statusbericht über die Haushaltslage** mit einer zusammenfassenden Prognose für den Jahresabschluss des Gesamthaushalts vorzulegen und

b) diese Prognose bei der Vorlage zum Ergebnis der November-Steuerschätzung auf Basis aktueller Erkenntnisse anzupassen und spätestens bis zur letzten Sitzung des Hauptausschusses im laufenden Jahr zu berichten.

107.* Der Senat wird aufgefordert, nach Feststellung des jährlichen Haushaltabschlusses einen **Liquiditätsbericht** mit dem Stand zum Ultimo eines jeden Jahres und jeweils zur ersten Sitzung des Hauptausschusses nach der Sommerpause einen Gesamtbericht zum Zins- und Schuldenmanagement des Landes Berlin einschließlich des Liquiditätsberichts mit dem Stand des Halbjahresultimos vorzulegen.

Im jeweiligen Liquiditätsbericht ist der aktuelle Stand der Verbindlichkeiten des Landes Berlin am Kreditmarkt (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskrediten), unterteilt in

- Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit unter einem Jahr,
- Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von einem bis vier Jahren,
- Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von über vier bis acht Jahren und
- Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit über acht Jahren mitzuteilen.

108.* Der Senat wird aufgefordert, den Bericht über die **Entwicklung der Versorgungsausgaben** jeweils zu Beginn der Haushaltsberatungen dem Hauptausschuss vorzulegen.

109.* Der Senat wird aufgefordert, dem Unterausschuss Vermögensverwaltung des Hauptausschusses jeweils zum Beginn der Haushaltsberatungen zu berichten über:

- a) die Höhe der **Bürgschaften, Garantien und sonstiger Gewährleistungen** unterteilt nach Unternehmen,
- b) deren Begründung der Notwendigkeit,
- c) die zur Minimierung einer möglichen Inanspruchnahme eingeleiteten Maßnahmen auf Unternehmensebene,
- d) ein Rating der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sowie

- e) bei absehbarer Inanspruchnahme die haushaltsmäßige Absicherung.
- 110.* Der Senat wird aufgefordert, im Rahmen der Investitionsplanung dem Hauptausschuss jährlich bis zum 31. Dezember über die Umsetzung des **Masterplans Tierpark** unter der Berücksichtigung der Umsetzung der Baumaßnahmen sowie der Einnahmenentwicklung zu berichten.
- 111.* Die **Grundstücke Berlins außerhalb der Stadtgrenze** in einer Größe über 10.000 qm und mit einem unbereinigten Verkehrswert von über 500.000 Euro können nur nach Zustimmung des Abgeordnetenhauses Dritten zugewiesen oder veräußert werden.
- 112.* Bei jedem **Erbbauvertrag** ist aus den Zinseinnahmen durch Rücklagenbildung für den Heimfall Vorsorge zu treffen. Im Falle des Heimfalls wird der Bezirk, der bisher von Zinseinnahmen profitiert hat, in gleicher Weise an ggf. entstehenden Kosten beteiligt.
- 113.* Der Senat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Bezirken dem Hauptausschuss alle zwei Jahre zu den Haushaltsberatungen, spätestens jedoch bis zum 1. August des Beratungsjahres, über den Stand der **Sonstigen Forderungen/Ansprüche des Landes Berlin** per Stichtag 31. Dezember zu berichten. Zusätzlich zum zahlenmäßigen Ausweis sind Kennzahlen zur qualitativen Bewertung darzustellen (z. B. sachliche Herkunft, Anzahl, Alter, Art, Niederschlagungsquote, im Verhältnis zu den Einnahmen).
- Darüber hinaus ist dem Hauptausschuss jährlich zusammen mit der Haushalts- und Vermögensrechnung über die Summe der befristet niedergeschlagenen Forderungen je Kapitel zum jeweiligen Stichtag sowie über die Summe der im Berichtsjahr unbefristet niedergeschlagenen Forderungen zu berichten.
- 114.* Der Senat wird gebeten, halbjährlich, erstmals zum 30. April 2024, über die planmäßige Ablösung des derzeitigen Softwareverfahrens für das **Berliner Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**, durch die Neukonzeption (HKR neu) zu berichten. Insbesondere soll in den Berichten dargestellt werden, wie im weiteren Verlauf des Projektes
- Feinplanung und Fachkonzeptionierung des Gesamtprojekts unter Beteiligung des externen Projektsteuerers
 - europaweites Vergabeverfahren zur Softwarelizenierung und Beauftragung von Implementierungsleistungen
 - IT-Feinkonzeptionierung und Erstellung einer lauffähigen Referenzlösung
 - Einführung der Referenzlösung in ausgewählten Bereichen, Tests und Abnahmen
 - Einführung der neuen Software-Gesamtlösung in der Berliner Verwaltung sowie
 - begleitende Schulung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgen.
- 115.* Bei der Zuweisung des **Produktsummenbudgets der Bezirke** ist der Hauptausschuss vorab zu informieren:
- bei Änderungen der Budgetierungskriterien, die innerhalb des Budgets für ein Produkt zu Veränderungen von mehr als 1 Mio. Euro zwischen den Bezirken führen.
 - bei Ausdehnung des Wertausgleichs innerhalb eines Produktes bzw. auf weitere Produkte oder Produktgruppen.
- 116.* Der Senat legt dem Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produktshaushalt und Personalwirtschaft (UA BezPHPW) des Hauptausschuss jeweils zu Beginn der nächsten Haushaltsberatungen für jede Senatsverwaltung eine **Organisationsübersicht bzw. Organigramm** vor, aus dem die Abteilungen und Referate mit Anzahl der Stellen, Anzahl der nicht besetzten Stellen sowie VZÄ erkenntlich sind. Die Anzahl der Stellen, unbesetzten Stellen und VZÄ soll jeweils nach einheitlichen Kriterien ermittelt werden. Die zugrunde liegenden Kriterien sind dem UA BezPHPW darzustellen.
- 117.* Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus über die Verwendung der im **Kapitel 2729 Titel 71902 und Titel 97101** eingestellten Mehrmittel bis zum 31. Mai 2026 zu berichten.

- 118.* Der Senat wird aufgefordert, hinsichtlich der Baumaßnahmen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 des SILB-Errichtungsgesetzes übernommen wurden, sowie für haushaltfinanzierte **SILB/BIM-Baumaßnahmen**, soweit vor dem 1. Januar 2020 übernommen:
1. Dem Hauptausschuss regelmäßig zu den Haushaltsberatungen eine Baumittelliste vorzulegen.
 2. Dem Hauptausschuss einmal jährlich gemäß § 2 Absatz 2 des SILB-Errichtungsgesetzes eine Liste der vom SILB zu übernehmenden Baumaßnahmen zur Beschlussfassung vorzulegen.
 3. Im Rahmen dieser Vorlage über den Planungsstand und Veranschlagungsstand der übernommenen Baumaßnahmen zu berichten.
 4. Dem Hauptausschuss jährlich zum 1. April zu berichten, welche Maßnahmen zur Beschleunigung von Baumaßnahmen sowie zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung von Prozessen umgesetzt wurden bzw. in Planung sind.
- Dem Hauptausschuss soll zweijährlich zum 30. Juni über die **Entwicklung des Sanierungsstaus** und der Einordnung in die Dringlichkeitsklassen aufgeteilt nach Teilportfolien (sektorale) berichtet werden. Desgleichen gilt dies für die Planung der Sanierungsmaßnahmen/Unterhaltungsmaßnahmen, die durchgeführten Notmaßnahmen und die Mittelverwendung für kleinen Unterhalt, aktivierbare Maßnahmen, Sanierung und energetische Sanierung
- 119.* Dem Abgeordnetenhaus wird zweijährlich zum 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2027, eine **Gesamtübersicht der vorhandenen Gebäudeliegenschaften** mit der jeweiligen Fachnutzung vorgelegt.
- Dafür wird folgende tabellarische Strukturierung, welche die von den jeweils verantwortlichen Verwaltungen gepflegten Daten beinhaltet, vorgeschlagen:
1. Gebäudestandort und -bezeichnung
 - Bezirk /Ort (ggf. bei Gebäuden außerhalb von Berlin)
 - Postleitzahl
 - Straße und Hausnummer
 - Bauwerksnummer
 - Bauwerksbezeichnung
 2. Gebäudetyp und Nutzung
 - Klassifizierung des Gebäudes gemäß dem bundesweiten Bauwerkszuordnungskatalog nach Art der öffentlichen Nutzung
 - Klassifizierung der bezirklichen Gebäudenutzung entsprechend Kapitelzuordnung HHPL (Mittelzuweisung)
 3. Eigentum und Vermögenszuordnung
 - Darstellung der Eigentumsverhältnisse nach außen i.d.R. Grundbucheintragung, z.B. Land Berlin oder Dritte (anonymisiert aus Datenschutzgründen)
 - Vermögenszuordnung (Abbildung der landesinternen Zuständigkeit und Einteilung in Fach- und Finanzvermögen inklusive Sondervermögen wie SILB, SODA und Eigenbetriebe sowie Anmietvermögen)
 4. Gebäudeflächen
 - Gesamtfläche [m^2] der Nettoraumfläche (NRF) stellt die Summe der nutzbaren Gebäudegrundflächen dar und wird gemäß DIN 277 in Nutzflächen (NUF), Technikflächen (TF) und Verkehrsflächen (VF) aufgegliedert
 - Nutzflächen (NUF) [m^2] - Einteilung der Raumgrundflächen in Raumnutzungsarten (NUF 1-7)
 - Technikfläche (TF) [m^2] - Flächen, die für die zentrale Unterbringung haustechnischer Anlagen und Ausstattungen benötigt werden
 - Verkehrsfläche (VF) [m^2] - sind Flächen, die als Zugang zu Räumen bzw. dem Verkehr innerhalb des Gebäudes bzw. zum Verlassen im Notfall dienen

5. Bewirtschaftende Verwaltung

(Benennung, welche Verwaltung/Einrichtung das Objekt bewirtschaftet und dementsprechend die Datenpflege in seinem Datenbank-Mandanten vornimmt)

Das zugehörige Dokument wird dem Hauptausschuss auch als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

- 120.* Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus jährlich zum 31. März (mit Stichtag 31. Dezember) über die Verwendung der Mittel zum Ankauf von Grund und Boden, zur strategischen Bodenbevorratung sowie zur Geschäftstätigkeit der **Berliner Bodenfonds GmbH** zu berichten.
- 121.* Die Bezirke werden aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 30. Juni über die Verausgabung der zugewiesenen Mittel zur **Bibliotheksentwicklung** zu berichten.
- 122.* Die Senatsverwaltung für Finanzen wird gebeten, dem Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft (UA BezPHPW) des Hauptausschusses jährlich, erstmals zum 31. März 2026, einen Bericht zum Stand der Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen aus der abgeschlossenen Evaluation der Bezirksfinanzierung und **Reform der Bezirksfinanzierung** unter Betrachtung der Kosten-Leistungs-Rechnung vorzulegen.
- 123.* Die Senatsverwaltung für Finanzen wird aufgefordert, dem Hauptausschuss jährlich zum 31. Mai einen Bericht zum Fortschritt der Entwicklung einer **Softwarelösung zur Durchführung der Haushaltberatungen** im Abgeordnetenhaus gemäß dem Konzept der Roten Nummer 1965 A der 19. WP vorzulegen.
124. Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zum Abschluss des 1. Quartals 2026 ein Konzept für **Einnahmeerhöhungen aus Bodenspekulation** vorzulegen, einnahmerelevant zum 1. Januar 2027.
- 125.* Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei der **Herstellung des Druckstücks** der Haushaltspläne (einschließlich der beigefügten Anlagen) Fehler zu berichtigen und die Erläuterungen, Vermerke und Bezeichnungen entsprechend anzupassen. Das schließt auch die Aktualisierung der Beträge in den Erläuterungen ein, die bei Titeln als Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO verausgabt werden.
- Die Erläuterungen der Baumaßnahmen und der Zuschüsse für Baumaßnahmen dürfen auf den Stand der BaumittelListen aktualisiert werden.

Anmerkung:

Mit * versehen sind die - z. T. leicht veränderten - Beschlüsse zu früheren Haushaltsgesetzen, die entweder von fort dauernder Bedeutung oder vom Senat bisher nicht abschließend bearbeitet worden sind.

Für die Richtigkeit:
Berlin, den 19. Dezember 2025

D r. K r u s e